

**Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird
(Lehrabschlussprüfungsvorbereitungs-Gesetz)**

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird ein neuer § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung

§ 21a. (1) Zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung bieten die Berufsschulen in Zusammenarbeit mit den Lehrlingsstellen ein Kursprogramm im Ausmaß von einer Arbeitswoche für die Schülerinnen und Schüler des letzten Berufsschuljahres an. Dieses Kursprogramm findet in den vier Monaten vor der Lehrabschlussprüfung statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(2) Das Kursprogramm muss auch mindestens eine Prüfungssimulation enthalten. Die Leistung bei der Prüfungssimulation wird bei der Lehrabschlussprüfung nicht berücksichtigt.

(3) Im Monat vor der Lehrabschlussprüfung haben die Kandidatinnen und Kandidaten das Recht, Bildungsurlaub im Ausmaß von einer Arbeitswoche zu nehmen. Der Bildungsurlaub kann stundenweise genommen werden und wird nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.“